

Betriebs- und Benutzungsordnung

für die Wertstoffhöfe, -mobile und die stationäre und mobile Problemabfallsammlung
des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof (AZV)

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich, Vorschriften und Begriffsbestimmungen

1.1 Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für folgende vom AZV betriebene Einrichtungen:

- Wertstoffhof Hof mit angeschlossener stationärer Problemstoffsammelstelle und Gebrauchtwarenborse
- Wertstoffhöfe im Landkreis Hof
- Wertstoffmobile im Landkreis Hof
- mobile Problemstoffsammlung im Landkreis und in der Stadt Hof

Die Öffnungszeiten bzw. Termine der mobilen Sammlung werden entsprechend bekanntgegeben.

1.2 Diese Betriebs- und Benutzungsordnung regelt den Ablauf und Betrieb der unter Ziff. I. 1.1 genannten Einrichtungen und gilt für alle

- Mitarbeiter
Mitarbeiter sind die Beschäftigten des AZV, Bevollmächtigte und beauftragte Dritte.
- Benutzer
Benutzer sind alle Personen, die sich von zur Annahme zugelassenen Abfällen entledigen oder die Gebrauchtwarenhalle nutzen.
- Besucher
Besucher sind die Personen, die sich angemeldet haben und deren Besuch gestattet wurde.

Beim Betreten der unter Ziff. I. 1.1 genannten Einrichtungen wird diese Betriebs- und Benutzungsordnung anerkannt.

1.3 Im übrigen finden folgende Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung:

- Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung des AZV
- Gebührenliste des AZV
- Die für die einzelnen Abfallfraktionen geltenden Annahmebedingungen des AZV.
- Betriebsanweisungen des AZV
- Satzungen und Regelungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf
- Regelungen der Ostbayerischen Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft

2. Zweckbestimmung der Einrichtungen

Die Einrichtungen dienen zur Annahme der entsprechend bekanntgegebenen Abfälle. Das Mitnehmen von Abfällen und Gegenständen jeglicher Art bedarf der Genehmigung durch einen Mitarbeiter. Die Mitnahme durch Mitarbeiter bedarf der Zustimmung des jeweiligen Vorgesetzten.

3. Weisungsbefugnis

3.1 Die Mitarbeiter sind gegenüber den Benutzern und Besuchern weisungsbefugt. Benutzer und Besucher sind verpflichtet den Anordnungen der Mitarbeiter nachzukommen.

3.2 Wird den Anweisungen der Mitarbeiter nicht nachgekommen, wird von der Ausübung des Hausrechts Gebrauch gemacht. Im Wiederholungsfalle kann ein Hausverbot erteilt werden.

II. Benutzung der Einrichtungen

1. Annahmebedingungen

- 1.1 Angenommen werden ausschließlich Abfälle aus dem Verbandsgebiet des AZV.
- 1.2 Die Abfälle werden ausschließlich von Mitarbeitern entgegengenommen. Die angelieferten Abfälle sind bei der Annahme einer visuellen Eingangskontrolle zu unterziehen.

2. Betretungs- und Fahrrecht

- 2.1 Auf den Einrichtungen gilt die StVO. Es darf nur mit Schritttempo (10 km/h) gefahren werden.
- 2.2 Benutzer dürfen das Gelände der Einrichtungen befahren, sofern diesen nicht das Befahren durch einen Mitarbeiter untersagt wird.
- 2.3 Der Aufenthalt auf den Einrichtungen ist nur zur Erledigung der entsorgungsrelevanten Tätigkeiten in den entsprechenden Annahmehbereichen zulässig. Das Betreten abgesperrter Bereiche ist verboten. Interessenten für Gebrauchsgüter müssen sich anmelden.
- 2.4 Besuchern ist der Zutritt zu den Einrichtungen (Ziff. I. 1.1) ohne Erlaubnis des Leitungspersonals oder der Geschäftsführung des AZV nicht gestattet. Besucher dürfen die Einrichtungen nur in Begleitung eines Mitarbeiters besichtigen.
- 2.5 Entsorgungsfirmen, die Abfälle abholen oder die erforderlichen Behälter bereitstellen, müssen sich anmelden.
- 2.6 Kinder dürfen die Einrichtungen nicht ohne aufsichtspflichtige Personen betreten. Eltern haften für ihre Kinder.

3. Kontroll- und Rückweisungsrechte

- 3.1 Die Mitarbeiter sind befugt, Abfälle vor, bei und nach der Entladung zu überprüfen und nicht zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen. Bei Zuwiderhandlung läßt der AZV durch den Benutzer oder auf dessen Kosten die zurückgewiesenen Abfälle wieder entfernen. Die Mitarbeiter stellen diesbezüglich die Personalien fest.
- 3.2 Die Mitarbeiter sind befugt, Abfälle von der Annahme zurückzuweisen, die aufgrund ihrer Menge, Größe, Beschaffenheit (Geruch, Hygiene, Staub, Lärm, Gefahrenpotential) oder sonstiger Umstände für eine Annahme bei der jeweiligen Einrichtung nicht geeignet sind oder Betriebseinrichtungen stören oder beschädigen können. Dem Benutzer sind unter Berücksichtigung der Umstände die hierfür geeigneten Einrichtungen des AZV zu nennen bzw. an die Abfallberatung zu verweisen.
- 3.3 Der Benutzer ist verpflichtet auf Verlangen die für die Annahme wesentlichen Umstände mitzuteilen und Auskunft über Art und Beschaffenheit der Abfälle zu geben.

4. Abladen

- 4.1 Das Abladen und Einbringen in die bereitgestellten Sammelbehälter erfolgt auf eigene Gefahr durch den Benutzer. Die Mitarbeiter sind beim Abladen und/oder Einbringen der Abfälle im Rahmen ihrer Möglichkeiten behilflich.
- 4.2 Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das Betreten oder Einsteigen in

Sammelbehälter durch den Benutzer oder Besucher ist verboten, sofern keine ausdrückliche Genehmigung vorliegt. Dies gilt auch für das unbefugte Entfernen oder Unwirksammachen von Schutzeinrichtungen.

- 4.3 Die in den Sammelbehältern befindlichen bzw. auf der Einrichtung lagernden Abfälle sind Eigentum des AZV. Sie dürfen nicht ohne Erlaubnis entnommen werden.

5. Brand- und Explosionsschutz

Auf bzw. bei den Einrichtungen ist das Rauchen sowie Feuer und offenes Licht verboten. Der Fahrzeugmotor ist abzustellen. Darüber hinaus geltende Brandschutzbestimmungen und –vorschriften sind zu beachten.

III. Haftung

1. Der AZV übernimmt für Schäden, die durch nicht bestimmungsgemäße Benutzung oder unbefugtes Betreten der Einrichtungen entstehen, keine Haftung.
2. Der AZV haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
3. Der AZV übernimmt keine Haftung für die Funktion mitgenommener Abfälle und Gegenstände.
4. Die Haftung des AZV für Personen- und Sachschäden beschränkt sich nur auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

IV. Pflichten der Mitarbeiter

1. Allgemeine Pflichten

- 1.1 Die Mitarbeiter sind für die ihnen zugewiesenen Arbeitsbereiche verantwortlich und haben durch Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz für einen sicheren Betriebsablauf zu sorgen.
- 1.2 Neben den Unterweisungen durch den AZV hat jeder Mitarbeiter sich umfassend über den Inhalt dieser Betriebsordnung nebst Anlagen kundig zu machen und dies schriftlich zu bestätigen. Unklarheiten über die Betriebsordnung sind unverzüglich mit seinen nächsten Vorgesetzten auszuräumen.

2. Maschinen, Geräte und sonstige Einrichtungen (Betriebseinrichtungen)

- 2.1 Neben den Unterweisungen durch den AZV hat jeder Mitarbeiter sich genaue Kenntnisse über alle von ihm zu betreuenden Betriebseinrichtungen sowie deren Funktion zu verschaffen. Bei Unklarheiten ist er verpflichtet, seinen nächsten Vorgesetzten hierüber zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit diesem abzustimmen.
- 2.2 Mitarbeiter dürfen nur die Betriebseinrichtungen betreiben, für die sie eingewiesen und ermächtigt sind. Sie haben die Betriebseinrichtungen gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.
- 2.3 Die Mitarbeiter sind verantwortlich für die ihnen anvertrauten Betriebseinrichtungen. Schäden an Betriebseinrichtungen sind dem nächsten Vorgesetzten unverzüglich zu melden.
- 2.4 Die Mitarbeiter haben die Betriebssicherheit und Betriebsfähigkeit der Betriebseinrichtun-

gen zu gewährleisten.

Betriebseinrichtungen sind sorgfältig zu warten, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, zu pflegen und in einem sauberen Zustand zu halten. Die vom Hersteller der Betriebseinrichtung beigegebenen Bedienungs- und Wartungsanweisungen sind zu beachten.

Besondere Vorkommnisse und Mängel sind dem nächsten Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

3. Arbeitskleidung – Schutzausrüstung

Die Mitarbeiter haben die dienstlich gelieferte Arbeitskleidung und Schutzausrüstung zu tragen.

V. Schlussbestimmung

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
Hof, den 07.10.2009

Hering
Landrat
Verbandsvorsitzender